



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 7/2010
VOM 23. JULI 2010**
Korrekte Rapportierung von Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches

(Diese Mitteilung ersetzt die Surveillance & Enforcement Mitteilung Nr. 01/2008)

I. FUNKTIONALITÄTEN

SIX Exchange Regulation möchte Sie im Zusammenhang mit der Meldung von Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches (Ziff. 11.1.3 und 11.1.4 Handelsreglement sowie Weisung 3: Handel von SIX Swiss Exchange) über die korrekte Verwendung der Funktionalitäten informieren.

SIX Swiss Exchange / Scoach Schweiz stellt ihren Teilnehmern zwei Funktionalitäten zur Verfügung:

Trade Confirmation Ziff. 11.1.3 Handelsreglement, Weisung 3: Handel	Funktionalität zur Meldung eines bereits zustande gekommenen Abschlusses zwischen zwei Teilnehmern von SIX Swiss Exchange / Scoach Schweiz. Die Meldefrist ab Zustandekommen einer Transaktion an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches beträgt während des laufenden Handels drei Minuten. Die Funktionalität Trade Confirmation darf nicht für Clearingzwecke missbraucht werden.
Trade Report Ziff. 11.1.4 Handelsreglement, Weisung 3: Handel	Abschluss mit einem Nicht-Teilnehmer von SIX Swiss Exchange / Scoach Schweiz. Die Meldefrist ab Zustandekommen einer Transaktion an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches beträgt während des laufenden Handels drei Minuten. Diese Funktionalität darf nicht für Abschlüsse mit Teilnehmern von SIX Swiss Exchange / Scoach Schweiz verwendet werden.

II. TATSÄCHLICHE ABSCHLUSSZEIT

Da der Abschluss bereits stattgefunden hat, ist zur korrekten Meldung im dafür vorgesehenen Eingabefeld die **tatsächliche Abschlusszeit** anzugeben. Zudem muss angegeben werden, ob es sich um ein Kunden- oder Eigengeschäft handelt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und zählen auf Ihre Kooperation, um einen fairen und transparenten Effektenhandel auch künftig zu garantieren. Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie bitte den Helpdesk der Handelsüberwachung unter der Telefonnummer +41 (0)58 854 25 25.

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html